

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.145 vom 13. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.145

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.145 du 13 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.145 del 13 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt hat den Rekurs mit Schreiben vom 21. August 2018 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dessen Zuständigkeit gegeben ist. Zuständig ist ein Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG.

1.2 Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.4 Eine mündliche Verhandlung nach § 25 Abs. 2 VRPG hat vorliegend nicht stattzufinden, da es sich nicht um einen Fall von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) handelt (vgl. BGer 6B_1070/2016 vom 23. Mai 2017 E. 3.2, 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.3, 6B_796/2009 vom 25. Januar 2010 E. 3.5, 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; AGE VD.2018.28 vom 21. August 2018 E. 1.3). Der Rekurrent hat denn auch keine mündliche Verhandlung verlangt.

E. 2

2.1 Der Rekurrent macht wie bereits vor der Vorinstanz geltend, dass er seit dem 1. März 2018 nicht mehr im Kanton Basel-Stadt, sondern vielmehr im Kanton Basel-Landschaft wohne. Der Kanton Basel-Stadt (als Urteilkanton) habe im Sinne der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 26. Oktober 2018 (nachfolgend Richtlinie; abrufbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>; zuletzt besucht am 4. März 2019) den Kanton Basel-Landschaft (als Wohnsitzkanton) deshalb um Rechtshilfe zu ersuchen

(Rekursbegründung Ziff. 4 ff.).

E. 2.2

2.2.1 Gemäss Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sind die Kantone verpflichtet, die von ihren Strafgerichten auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches ausgefallten Urteile zu vollziehen. Insofern besteht für den Urteilkanton eine Pflicht zum Straf- und Massnahmenvollzug.

2.2.2 Laut Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie entscheidet jeder Kanton grundsätzlich selbständig, ob er einen anderen um einen rechtshilfeweisen Vollzug einer Sanktion ersuchen will. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c der Richtlinie leisten sich die Behörden beim Vollzug von Halbgefängenschaft und EM-Frontdoor namentlich dann gegenseitig Rechtshilfe, wenn die verurteilte Person ihren Wohnsitz bzw. ihren Arbeitsort nicht im Urteilkanton hat. Nach Art. 11 Abs. 1 lit. a der Richtlinie entscheidet indes der Urteilkanton, ob er ein Rechtshilfesuch ■ namentlich für den Vollzug von Halbgefängenschaft oder EM-Frontdoor ■ stellt.

E. 2.3

2.3.1 Die Vorinstanz hat diesbezüglich erwogen, ein Rechtshilfesuch käme im vorliegenden Fall nur dann in Betracht, wenn der Arbeitsort des Rekurrenten derart weit vom VZK entfernt liege, dass der Arbeitsweg desselben zu lange wäre. Da der Arbeitsort aber in Basel liege, komme ein Rechtshilfesuch nicht in Frage. Der Kanton Basel-Stadt könne demnach ■ wie gesetzlich grundsätzlich vorgesehen ■ das Urteil selbst vollziehen. Es liege keine Verletzung des Konkordats vor (vorinstanzlicher Entscheid Ziff. 3).

2.3.2 Vor dem Hintergrund der in Erwägung 2.2 zitierten Bestimmungen der Richtlinie war bzw. ist das Amt für Justizvollzug nicht verpflichtet, ein Rechtshilfesuch an den neuen Wohnsitzkanton des Rekurrenten zu stellen. Wenn die Vorinstanz die Ablehnung der Rechtshilfe mit der fehlenden Distanz zwischen dem Arbeitsort des Rekurrenten in Basel und dem Vollzugsort in derselben Stadt begründet, macht sie im Sinne der Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts weder von ihrem Ermessen einen unzulässigen Gebrauch noch verletzt sie damit öffentliches Recht bzw. Bestimmungen der Richtlinie. Daran ändert nichts, dass der faktische Arbeitsort des Rekurrenten in der ganzen Schweiz liegen mag (so Berufungsbegründung Ziff. 10), zumal er abends jeweils an seinen Wohnort in [...] zurückkehrt und der Vollzugsort in Basel damit distanzmässig nicht so weit entfernt liegt, dass der Rekurrent seine Auswärtstermine nicht mehr wahrnehmen könnte.

2.4 Insgesamt bleibt zu konstatieren, dass seitens des Amts für Justizvollzug keine Verpflichtung besteht, den Kanton Basel-Landschaft um Rechtshilfe zu ersuchen. Damit liegt keine Verletzung von Bestimmungen des Konkordats vor. Die Anträge Ziff. 1, 2 und 3 sind damit abzuweisen. In Bezug auf das Electronic Monitoring ist darüber hinaus festzustellen, dass über diese Vollzugsform mit dem Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 21. August 2017 (VD.2016.235) bereits rechtskräftig (abschlägig) entschieden worden ist. Eine Strafverbüsung in der Form des Electronic Monitoring ist für den Rekurrenten auch vor diesem Hintergrund (in Basel) nicht möglich. Im Übrigen kann es nicht angehen, bundesgerichtliche Praxis durch bundesrechtswidrige Bestimmungen und Auslegungen auswärtiger Kantone umgehen zu versuchen.

E. 3

3.1 Der Rekurrent beantragt subeventualiter (Antrag Ziff. 4), es sei das Datum des Strafantrittes in Form der Halbgefangenschaft im Vollzugszentrum Klosterfiechten auf den 3. Januar 2019 festzusetzen.

3.2 Da dieser Termin in der Zwischenzeit bereits verstrichen ist, erweist sich die Behandlung des entsprechenden Rechtsbegehrens als obsolet. Das VZK wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids ein neues Vollzugsdatum festzusetzen haben. Für eine weitere Verzögerung des Verfahrens bzw. eine lange Vorbereitungszeit des Rekurrenten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (SG 258.200) besteht angesichts des in der Sachverhaltsschilderung dargelegten Verfahrensablaufs im Einklang mit den überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid indes keinerlei Anlass (vgl. vorinstanzlichen Entscheid Ziff. 5).

E. 4

Insgesamt erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1■200.■ werden mit dem am 8. Oktober 2018 bezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.